

Name geb. am

vertreten durch den gesetzlichen Vertreter (Eltern)

Anschrift

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST3
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: GZ. BMVIT - 313.407/0008-IV/ST-ALG/2011

UVP-Verfahren S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

1) Stellungnahme 2) Einwendungen als Partei

gemäß §§ 9 Abs.5, 19 Abs.1 Z 1 UVP-G 2000 im Umweltverträglichkeitsprüfungs- verfahren betreffend die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze) im Bereich der Gemeinden Rudersdorf, Königs dorf, Eltendorf und Heiligenkreuz im Lafnitztal

Ich spreche mich gegen die Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungs- bescheides gemäß § 24 Abs.1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24 f Abs.1 UVP-G 2000, § 4 Abs.1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975, und § 7 Abs.1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz für das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürsten- felder Schnellstraße, Abschnitt Ost , mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraus- setzungen unter Hinweis auf nachstehende Gründe aus:

Die Umweltverträglichkeitserklärung entspricht nicht dem Gesetz, da viele der zugrunde liegenden Daten, Unterlagen und Darstellungen falsch sind. Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Bauvorhabens liegt nicht vor, da die seit dem Jahre 2008 abnehmende Verkehrsfrequenz den Bau einer weiteren – neben der bestehenden B 65 - zweispurigen (Bundes)Straße für den Durchzugsverkehr nicht rechtfertigt.

Den Erfordernissen des Verkehrs und der Entlastung der Menschen in den Ortsdurchfahrten kann in anderer Weise entsprochen werden: Kleinräumige Umfahrungen, Fahrbahnverbreiterungen, Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen, Ausbau des öffentlichen Verkehrs und anderer Verkehrsträger sind rascher, billiger und umweltschonender zu verwirklichen. Die Länder Burgenland und Steiermark sind darüber hinaus verpflichtet, die B 319 bzw. B 65 in einem den Erfordernissen des Verkehrs entsprechenden Zustand zu erhalten, somit Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Die geplante S7 schädigt die regionale Wirtschaft durch Ausdünnung ländlicher Strukturen, Verlängerung des lokalen Wegenetzes und Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch internationale Konzerne. Nach einer Studie sprechen sich 85% der regionalen Wirtschaft gegen die S 7 aus. Die flächenhafte Entwertung von Liegenschaften durch den Bau der S 7 wurde nicht erhoben.

Mit einer erheblichen Steigerung der Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Kohlendioxid und einer wesentlichen Ausbreitung der Verlärmung ist rechnen, insbesondere deshalb, da die S 7 und die B 319 überweite Strecken in geringer Entfernung voneinander parallel verlaufen. Der Bezirk Jennersdorf ist bereits jetzt Feinstaubsanierungsgebiet, sodass jede weitere Belastung mit

Luftschadstoffen aus gesundheitlichen Gründen nicht akzeptiert werden kann, insbesondere deshalb, weil die Wirkung des Verkehrs der S 7 bis nach Graz, der "Feinstaubhochburg" Österreichs reicht.

Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie das Natura 2000 Gebiet „Lafnitzauen“ werden durch Schadstoffeinträge in Luft und Böden sowie durch Lärm und Trennungswirkung erheblich beeinträchtigt, die Oberflächen- und Grundwasserhaushalte (Brunnenfeld Heiligenkreuz) durch Strassenabwässer negativ beeinflusst, das Landschaftsbild durch Schneisenbildung in den Wäldern, Führung in Dammlage durch das Lafnitztal und Kunstbauten erheblich beeinträchtigt. Aus einer Landschaft mit Erholungsfunktion wird durch diese Beeinträchtigungen ein sinnentleerer Transitraum, der den regionalen Tourismus schädigt.. Die Umweltverträglichkeit des Projekts ist daher nicht gegeben.

Der geplante Bau der S 7 führt zu einer nachteiligen Beeinflussung der demographischen Entwicklung (Abwanderung durch Druck auf bestehende und geplante Siedlungsgebiete), zu erhöhter Kriminalität in der Region durch die Autobahnnähe und widerspricht der Meinung der Mehrheit der Bevölkerung (siehe Ergebnis von Volksbefragungen); das (schon derzeit nicht erwünschte) Aus- und Einpendeln von Arbeitskräften wird erleichtert und wichtige Naherholungsgebiete werden völlig zerstört, wovon vor allem materiell schlechter gestellte Personen betroffen sind.

Die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges ist als gering zu bewerten; der lediglich zweispurig geplante Ausbau der S7 Abschnitt Ost, zwei Drittel Regionalverkehr und die mit Sicherheit fehlende Anbindung an die M8 in Ungarn weisen auf eine rein lokale Bedeutung hin. Die Südoststeiermark und das südliche Burgenland werden durch die B 319 bzw. B 65, die Oberwarter und die Raabtaler Bundesstraße sowie durch die A 2 mehr als ausreichend erschlossen. Da der Korridor V (Verbindung von Ungarn über Slowenien nach Italien) praktisch durchgehend befahrbar ist, weist die geplante Fürstenfelder Schnellstraße S 7 überhaupt keine – über lokale und regionale Verkehrsbedürfnisse hinausgehende - funktionelle Bedeutung mehr auf.

Weiters bringe ich vor:

Ich beantrage daher, den Antrag der ASFINAG Baumanagement GmbH vom 29.5.2009 mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abzuweisen und mir im Verfahren gemäß § 19 Abs.1 Z 1 UVP-G 2000 Parteistellung zuzuerkennen.

.....,am.....

Unterschrift
(des gesetzlichen Vertreters)